

22.05.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/144

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Initiativantrag des Orsrates der Ortschaft Mühlenfelder Land gemäß § 94 NKomVG auf Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 531 "Im Rübegarten", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	12.06.2017 -							
Verwaltungsausschuss	19.06.2017 -							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplan Nr. 531 "Im Rübegarten", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel, soll aufgestellt werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit eines Feuerwehrgerätehauses mit Parkplatzflächen sowie eines Toilettengebäudes mit zusätzlichem Abstellraum.

Anlass und Ziele

Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land hat einen Initiativantrag gemäß § 94 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) auf Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 531 "Im Rübegarten", Stadtteil Borstel, gestellt. Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses mit Parkplatzflächen sowie eines Toilettengebäudes mit zusätzlichem Abstellraum geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr: 2017		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 einen Initiativantrag auf Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 531 "Im Rübegarten", Stadtteil Borstel, gestellt. Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses mit Parkplatzflächen sowie der Bau

eines Toilettengebäudes mit zusätzlichem Abstellraum planungsrechtlich vorbereitet werden.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

„Die Beschaffung von Fahrzeugen für die o. g. Ortsfeuerwehren wird zunächst ausgesetzt, bis die Herrichtung der von der Feuerwehrunfallkasse (FUK) geforderten baulichen Anforderungen bzw. Änderungen unter Berücksichtigung der dazu notwendigen Haushaltsmittel gesichert ist. Die Feuerwehr ist in diesen Prozess einzubeziehen.“

Hintergrund dieses Beschlusses war die am 20.01.2015 im Rahmen der geplanten Fahrzeugbeschaffungen für die Ortsfeuerwehren Eilvese, Borstel, Nöpke (alte Stellplätze), Dudensen und Hagen durchgeführte Besichtigung der Standorte durch die Feuerwehrunfallkasse (FUK). Die FUK kam hinsichtlich der geplanten Fahrzeugbeschaffungen zu folgendem Fazit:

Bei den geplanten Ersatzbeschaffungen der Feuerwehrfahrzeuge für o. a. Feuerwehrhäuser ist davon auszugehen, dass die geforderten Mindestabstände nach § 4 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53) nicht eingehalten werden können. Ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53) auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ ist nicht gegeben.

Wie schon in Eilvese ist auch in Borstel das vorhandene Gerätehaus zu klein. Die Stellplatzgrößen entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Eine Erweiterung im Bestand ist nicht möglich. Die FUK stellte für Borstel weitere gravierende Mängel fest. Bezüglich des Umfangs der Mängel sowie der Hinweise zu Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen wird auf die Stellungnahme der FUK vom 02.02.2015 verwiesen (Anlage 1 zur Vorlage 2015/058).

In Borstel ist die Möglichkeit, durch bauliche Maßnahmen im Bestand oder durch (Teil-)Neubauten den geltenden Anforderungen gerecht zu werden, nicht gegeben. Ein geeigneter neuer Standort wurde zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Initiativgruppe Dorfgemeinschaftsplatz Borstel südlich der Bahnstrecke Hannover-Bremen im Bereich des neuen Dorfgemeinschaftsplatzes gefunden.

Das Gebiet liegt in dem seit dem 20.08.2014 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 531 "Im Rübegarten", der für das infrage kommende Areal derzeit öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftsplatz“ sowie Stellplatzfläche festsetzt. Für die Realisierung der oben genannten neuen Nutzungen muss der Bebauungsplan geändert werden. Der voraussichtliche Änderungsbereich ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses dient in erster Linie der Daseinsvorsorge, dem Brandschutz und somit der Sicherheit der Neustädter Bevölkerung und ihres Eigentums. Das Feuerwehrwesen unterstützt und fördert die Jugendarbeit und die kameradschaftliche Zusammenarbeit.

Die Errichtung der Gebäude in energieeffizienter Bauweise dient dem Klima- und dem Umweltschutz.

Durch die zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung wird die Neustädter Bevölkerung in den Planungsprozess mit eingebunden.

Auswirkungen auf den Haushalt

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes besteht für die Stadt Neustadt a. Rbge. die Verpflichtung, die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Der naturschutzrechtliche Eingriff wird im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans ermittelt.

So geht es weiter

Sollte der Initiativantrag des Ortsrates positiv beschlossen werden, kann mit den Vorbereitungen zur Änderung des Bebauungsplans begonnen werden.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 531 "Im Rübegarten" mit voraussichtlichem Änderungsbe-
reich